

Kinderschutzkonzept des Kindergarten

Arche Noah in Tutzing



Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es heute schon. Sie haben ein Recht darauf ernst genommen zu werden und haben ein Recht auf eine Behandlung mit Freundlichkeit und Respekt.

(Lifton, 1988, entnommen aus: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte; S 14)

Dieses Kinderschutzkonzept wurde entwickelt von den Mitarbeitenden des Kindergartens Arche Noah, Am Kallerbach 4, 82327 Tutzing und den Mitgliedern des Kindergarten-Ausschusses der evang. luth. Kirchengemeinde Tutzing Bernried im Dezember 2022

1. Einleitung
 2. Kinderschutz
 - 2a. Gesetzliche Grundlagen
 - 2b. Leitbild der Einrichtung
 - 2c. Kinderschutzbeauftragte/r
 - 2d. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
 3. Grundlagen zur Erkennung von Kinderwohlgefährdungen
 - 3a. Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung
 - 3b. Risikoeinschätzung
 - 3c. Formen der Grenzüberschreitungen
 - 3d. Kinderschutz in der Einrichtung
 4. Sexualpädagogisches Konzept unserer Einrichtung
 5. Täterstrategie
 6. Personalführung
 - 6a. Notfallplan bei Personalunterschreitung
 7. Fortbildung
 8. Vernetzung und Kooperation zu Prävention und Beratung
 9. Partizipation im Kindergartenalltag
 - 9a. Allgemeine Formen der Beteiligung
 - 9b. Partizipation der Eltern
 10. Beschwerde- und Feedbackverfahren
 - 10a. Möglichkeiten der Beschwerde
 - 10b. Beschwerdeverfahren
 11. Rehabilitation bei unbegründeten Verdacht
- verschiedene Anhänge

Kinderschutzkonzept

1. Einleitung

Unsere Kindertagesstätte versteht sich als Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes für Kinder und ihre Eltern. Uns ist es wichtig, dass Kinder sich ernst genommen fühlen und wir auf ihre Bedürfnisse eingehen, genauso wie eine Werteorientierung, was richtig und falsch ist. Nur wenn Kinder ihre Persönlichkeit entwickeln können und stark sind, können sie sich gegen Angriffe und Übergriffe wehren.

Durch Bestärkung wächst das Kind und ist befähigt sich zu selbständigen, selbstbewussten und autonomen Persönlichkeiten zu entwickeln. Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung, Geborgenheit, Erziehung und Bildung und auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele.

Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen, bedeutet insbesondere, dafür sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

2. Kinderschutz

2a. Gesetzliche Grundlagen:

- **UN- Kinderrechtskonvention** (Artikel 3 (1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“)

Es beinhaltet nicht nur die Form körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

- **Grundgesetz** (Artikel 1 und 2) „Die Würde des Menschen ist unantastbar“)
Kinderschutz ist ein weites Feld. Er beinhaltet immer den Blick auf die Familie und ihre Mitglieder, die auf unterschiedlichste Weise sozialisiert sind, und somit die verschiedensten Voraussetzungen für das Familienleben und das Elternsein mitbringen. Nach §8a SGB VIII ist es Aufgabe des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften vorzunehmen.
- **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §1631)**
Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung,

seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig - die gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertagesstätte.

- **Bundeskinderschutzkonzept** (keine rechtlich, verbindliche Vorgaben)
Festgeschriebene Standards des Trägers, die durch kontinuierliche Qualitätssicherung und Überprüfung zu gewährleisten sind. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeverfahren, Recht auf Partizipation für Kinder, Vorweisen eines erweiterten Führungszeugnisses für das Personal und die Strukturentwicklung bei Fällen der Kindeswohlgefährdung.
- **Sozialgesetzbuches SGB VIII** (§ 8a, §8b, § 45 § 47, § 72a)
- **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)**
Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (§1(3)). Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagstaugliche pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln
- **Handlungsleitlinien ev. Kita Verbandes Personalauswahl**

2b. Leitbild der Einrichtung

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. In unserem Team herrscht eine wertschätzende, respektvolle, partnerschaftliche Umgangsweise. Es ist ein gleichberechtigtes miteinander Agieren und durch sehr viel Offenheit geprägt. In gewissen Randaspekten gibt es eine Gewichtung in Richtung der Leitung oder der Fachkräfte, um den rechtlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Das gesamte Team ist am Fortschritt und einem gemeinsamen großen Ganzen interessiert. Eine Lösungsorientierung, die das Beste für die Kinder und die Gruppe beinhaltet sind uns sehr wichtig. Auch wir sind aber nur Menschen, Menschen mit Schwächen und Fehlern und lernen jeden Tag dazu und wachsen an unseren Erfahrungen, wie alle anderen auch. Diese dürfen, wenn auch geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden, untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein dazugehört.

Die allgemeine pädagogische Haltung ist durch ein partnerschaftliches, aber auch konsequentes Handeln geprägt. Der respektvolle Umgang, eine Begegnung auf Augenhöhe und eine liebevolle und fürsorgliche Atmosphäre sind uns ein Anliegen. Durch aktive Beteiligung sollen die Kinder befähigt werden sich mit anderen

Kindern zu verständigen, Konflikte auszuhandeln, ihre Ideen und Meinungen zu äußern und Initiative und Verantwortung zu übernehmen. Jedes Kind hat das Recht seine Bedürfnisse, Gefühle, Ängste etc. darzulegen und wird dabei sensibel unterstützt und aufgefangen.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird das Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Alle Mitarbeiter/innen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und /oder der Leitung oder bei regelmäßig stattfindenden Supervisionen zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter eine Schweigepflichterklärung und sind somit verpflichtet sich daran zu halten. Ferner muss ein erweitertes Führungszeugnis, gem. § 30a BZRG, vorgelegt werden. Es wird auf Lücken im Lebenslauf geachtet und diese thematisiert. Das Kinderschutzkonzept wird ausgehändigt und muss unterzeichnet werden.

2c. Kinderschutzbeauftragte/r

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team unserer Einrichtung zu verankern, wird durch die Einrichtung und dem Träger die Benennung einer/s Kinder-schutzbeauftragten erfolgen. Diese/r hat innerhalb des Teams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notplänen koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit dem/r Kinderschutzbeauftragten/m auf Träger- bzw. Dekanatssebene.

Die Kinderschutzbeauftragte, für den Kindergarten "Arche Noah" Tutzing Am Kallerbach, ist das Landratsamt Starnberg. Zu erreichen unter der Telefon Nummer 08151 148-77820 oder unter der E Mail Adresse isef@LRA-starnberg.de

2d. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, ist ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als "Fehlverhalten" in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang mit einander - vor allem in sensiblen Situationen - angemessen sind (Siehe Anhang 1 und Anhang 2)

3. Grundlagen zur Erkennung von Kinderwohlgefährdung

Es müssen drei Kriterien erfüllt sein, um von einer Kinderwohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
2. Die gegenwärtige und zukünftige Schädigung muss erheblich sein
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

3a. Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Im Einzelnen hat der Gesetzgeber nicht ausgeführt, wie Kindeswohl erfüllt und wann eine Gefährdungssituation gegeben ist. Somit erfordert dieser Auftrag qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein verlässliches Verfahren, das das Vorgehen der Mitarbeiter und die Zusammenarbeit mit Fachkräften, Leitung, Träger, Eltern und Jugendamt gewährleistet.

Der Verfahrensablauf bei akuter Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der insofern erfahrenen Fachkraft innerhalb der Einrichtung ist wie folgt:

- Sofortige Meldung an die Leitung bzw. Träger
- Sofortige Meldung an das Jugendamt Landratsamt Starnberg
08151 14877820
- Dokumentation der Ereignisse (siehe Anhang 5)
- Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers an die zuständige Stelle im Landratsamt Starnberg

3b. Risikoeinschätzung

Auf Verhaltensänderung und/oder Auffälligkeiten des Kindes folgt sofort eine intensive Beobachtung und Auswertung der Beobachtung. Dafür gibt es in unserer Einrichtung ein Formular, welches bei einem begründeten Verdacht alle wichtigen Informationen enthält siehe Anhang 3

Konkrete Ansprechpartner für spezifische Situationen, siehe Aufstellung (siehe Anhang 4)

3c. Formen der Grenzüberschreitungen

Formen der Grenzüberschreitung kann man in vielen Bereichen finden. Wir haben diese aufgeteilt und entsprechende Definitionen beigefügt.

- **Physische Gewalt** beinhaltet alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden, wie Kneifen, Schlagen, Festhalten usw.
- **Psychische Gewalt** ist der Begriff für Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug und Abhängigkeit

- **Unabsichtliche Grenzverletzungen**, die die Persönlichkeit und Entwicklung einengen, resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten.
- **Verbale Gewalt** wird durch Anschreien, Entwerten und Bedrohen ausgeübt. Schuldzuweisungen werden damit getätigt und die Entwicklung des kindlichen Selbst eingeschränkt.
- Die **Nichtachtung** der kindlichen Individualität, meint z. B. die Einzigartigkeit des Kindes und seine Entwicklung zu akzeptieren.
- **Vernachlässigung** meint, dass die Grundbedürfnisse der Kinder auf Essen, Schlafen, Trinken und saubere Kleidung nicht sichergestellt ist. Kinder können leicht aufgrund eines ungepflegten Äußeren stigmatisiert werden.
- **Sexuelle Gewalt:** Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

3d. Kinderschutz in der Einrichtung

Es gibt umfassende Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung:

1. Die Eingangstüre ist nur zu bestimmten Zeiten von außen zu öffnen, in dieser Zeit dürfen die Kinder nicht unbeaufsichtigt die Gruppe verlassen.
2. Die Toiletten haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind und auch beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist.
3. Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen und es besteht an vielen Ecken Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeit.
4. Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht
5. Wir führen eine Abholliste, nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben, unbekannte Abholer müssen sich vorher ausweisen können.
6. Das Personal ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und hat immer ein offenes Ohr für die Kinder.

7. Die Kinder werden bei uns stark gemacht, lernen was Grenzen sind und das Grenzen wichtig und richtig sind, dass sie sie ausdrücken und aufzeigen können, innerhalb des Kindergartens, Fremden und auch nahestehenden Personen gegenüber.

4. Sexualpädagogisches Konzept unserer Einrichtung

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag z.B. einer KITA.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBig (§13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körpererwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterschieden und NEIN-Sein lernen,,

Grundaussagen im Umgang mit den *Kindern in unserer Einrichtung*:

1. Dein Körper gehört Dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie wann und wo und von wem Du angefasst werden möchtest
2. Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst Deinen Gefühlen vertrauen.
3. Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen und sogar weh tun.
4. Du hast das Recht, auch NEIN zu sagen.
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
6. Wenn dich etwas bedrückt oder unangenehme Erlebnisse hast, rede mit einer Person, der Du vertraust.
7. Du bist nicht schuld, wenn Erwachsene (auch Kinder, Jugendliche), Deine Grenzen überschreiten, wenn Du NEIN sagst.

In unserer KITA begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit. Auf Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranzwerde Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind.

Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

5. Täterstrategie

Es ist notwendig bekannte Strategien von TäterInnen vor Augen zu führen, bei denen es sich um Männer und Frauen jedes Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Umfeld handeln kann:

- Sie gehen strategisch vor und machen auch nicht vor unserer KITA Halt.
- Sie suchen gezielt die Nähe der Kinder, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren Sie sich über das normale Maß und sind empathisch im Umgang mit Kindern.
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus.
- Im Rahmen einer "Anbahnungsphase" versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern
- Sie "testen" meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Dazu gehört das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Kinder und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbare zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.
- Durch Einsatz von Verunsicherungen (z.B. "Das ist ganz normal"), Schuldgefühlen (z.B. "Das ist doch Deine Schuld"), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Austossung, öffentliches Bloßstellen, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen TäterInnen ihr Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielte Loyalität (z.B. "Du hast mich doch lieb", "Wenn Du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.") und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb der Institutionen wenden TäterInnen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigiden oder gar keinem sexualpädagogischen Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um "Beißhemmungen" zu erzeugen und sich unentbehrlich zu machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Mitarbeitenden und erzeugen Abhängigkeiten ("hat was gut")
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit den Mitarbeitenden; sie treten als gute Kumpeln im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern

- Sie benutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen - Mitarbeitende sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden "fachliche" Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren TäterInnen vor
- Sie "pushen" die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

6. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden (gilt auch für Ehrenamtliche, HospitantInnen, PraktikantInnen) auf Ihre persönliche Eignung hin überprüft

- persönliche Eignung nach §72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30aBZGR, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens nach 5 Jahren
- Der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitsgeber mit Einverständnis der BewerberIn
- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat (nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBB VIII) an
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehende Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit dem Thema Nähe und Distanz
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

Einarbeitung, regelmäßige Belehrung und Mitarbeiterjahresgespräch

- Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet - veranlasst durch die Leitung. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil
- Mindesten jährlich werden im Team - veranlasst durch die Leitung - das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt. Diese Weiterbildung ist zu dokumentieren und im Personalakt aufzubewahren

6a. Notfallplan bei Personalunterschreitung

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität immer die Besetzung nach Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies geschieht durch Überstunden, Mehrarbeit und der vertraglichen Aufstockung der Arbeitszeit innerhalb der Einrichtung.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wieder herzustellen, wird innerhalb der Einrichtung der Reihe nach:

1. Sicherstellung der Aufsichtspflicht durch Einschätzung erforderlicher Mindestanwesenheit.
2. Punktuelle Anordnung von befristenden Überstunden der Mitarbeitenden, wenn sich ein nicht vorhersehbarer personeller Engpass ergibt (z.B. längerfristige Krankheit, plötzliche Kündigung, usw.).
3. Einrichtung eines Pools von Vertretungskräften (Fach- oder Ergänzungskräfte). Die Personen müssen alle formalen Kriterien erfüllen (Fach- oder Ergänzungskraftstatus, erweitertes Führungszeugnis, Belehrungen, Schweigepflicht)
4. Angebotsreduzierung im Tages- und Wochenablauf
5. Verschiebung von Dienstzeiten
6. Intensive Personalakquise
7. Einbeziehung des Elternbeirats (insbesondere für Planung weiterer Maßnahmen)
8. Eltern frühzeitig informieren, sodass sie sich auf mögliche Einschränkungen in den kommenden Tagen/Wochen einstellen können (rechtzeitiges „Warn-Signal“ mit Darstellung der aktuellen Lage bzw. möglicher Verschärfungen)
9. Eltern bitten, Kinder zu Hause zu betreuen oder früher abzuholen
10. Einschränkung der Öffnungszeit / Reduzierung der Buchungs- und Besuchszeiten
11. Vorübergehende Gruppenschließung
12. Einrichtung eines Notdienstes bzw. von Notgruppen für überwiegend Vorschulkinder von Kindern für einen begrenzten Zeitraum
13. Träger, Personalabteilung, Aufsichtsbehörde informieren

7. Fortbildung

Verpflichtende Fortbildungen der Mitarbeitenden zu Grundlage des Kinderschutzes, inkl. Grundwissen über (sexualisierter) Gewalt und Grenzüberschreitungen durch pädagogisches Fachkräften, mindestens jedes Jahr. Weiterführende Fortbildungen werden empfohlen und ermöglicht. Sie sind in der Personalakte zu dokumentieren.

8. Vernetzung und Kooperation zu Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote (siehe Anhang 3) ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Bei folgenden AnsprechpartnerInnen sind Informationen zu erhalten (siehe auch Anhang 3):

- Jugendamt
- Erziehungs- und Lebensberatung
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
 - Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtliche, kirchliche oder unabhängige)
 - Beratungsstellen der Diakonie

Wichtige Adressen für den Notfall

Siehe Anhang 7

9. Partizipation im Kindergartenalltag

Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten im unterschiedlichen Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird. Die Selbstständigkeit des Kindes durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit Unterstützung der Erwachsenen und Bezugspersonen ist sehr wichtig.

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in den unterschiedlichsten Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Die Kinder bekommen Möglichkeit, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen und werden an Planungen beteiligt.

Partizipation im Kindergarten ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich füreinander interessieren und für ihre Belange einsetzen. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Akzeptanz des anderen und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung. Sie werden im Idealfall zu politisch, demokratisch denkenden

und handelnden Menschen.

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert.

9a. Allgemeine Formen der Beteiligung

1. Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern
2. Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder im Einzelgespräch
3. Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration. Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
4. Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das Personal informiert die Kinder, hört aktiv zu, nimmt Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
5. Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.
6. Vorschulkinder werden dazu angehalten kontinuierlich an den Vorschulangeboten teilzunehmen.
7. An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil
8. Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern
9. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen an dem gegessen wird. Die Kinder wählen ihren Platz selbst. Was und wie viel die Kinder essen, entscheiden sie selbst, ein Probierklecks wird angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.
10. Tischdienste werden angeboten, die Kinder entscheiden selbst, keiner wird gezwungen.

11. Das pädagogische Personal behält sich vor, Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen.

9b. Partizipation der Eltern

1. Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung.
2. Sie entscheiden über die Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen und das mitgegebene Frühstück.
3. Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
4. Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
5. Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
6. Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kinder betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeitenden ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
7. Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen. Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie das päd. Konzept, die päd. Arbeit den Entwicklungsstand des Kindes, individuelle Vorkommnisse.
8. Die pädagogischen Mitarbeitenden sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.
9. Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeitenden überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen.

10. Beschwerde- und Feedbackverfahren

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzeptes zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägten Umgang miteinander.

Beschwerden und Feedback können von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und sonstigen interessierten Parteien, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zu Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Dies erfordern partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine angemessene Grundhaltung allen Beteiligten gegenüber. Ziel des Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit aller Beteiligten wiederherzustellen.

Unter dem Begriff Beschwerde verstehen wir alle kritischen Äußerungen von Mitarbeitenden, Kindern und deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen des Trägers betreffen.

Ziel ist es die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren. Sie dienen der Qualitätssteigerung und -sicherung, bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit, dienen der Prävention und schützen die Kinder.

10a. Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Einrichtung in Betracht. Alle Mitarbeitenden, Kinder und Eltern können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig, ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht.

- Innerhalb der Einrichtung sind dies: die Elternvertreter, Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen, die Kindergartenleitung
- Außerhalb der Einrichtung sind dies: der Träger, die zuständigen Sachbearbeiter im Jugendamt, die Kindertagesaufsicht.

Es gibt mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag bei Gesprächen zwischen „Tür und Angel“, gezieltes Ansprechen der ausgewählten Fachperson oder im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche. Hier hat man die Möglichkeit Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten gibt es über Vordrucke (siehe Anhang 4), die in den Briefkasten gesteckt werden können oder über E-Mail an: isef@LRA-starnberg.de Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet und werden sofort, ungelesen entfernt.

Die jährlich stattfindenden Elternbefragungen bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung.

In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 47 SGB VIII „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht gegebenenfalls das Jugendamt hinzu. Kinder und Eltern müssen darüber informiert werden.

10b. Beschwerdeverfahren

1. Klärungsversuche innerhalb der beteiligten Personen

Unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson wird versucht das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

2. Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird die Beschwerde im nächsten Team besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

3. Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern

Die betroffenen Personen werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

11. Rehabilitation bei unbegründeten Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn der Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/den zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Anhang 1

Verhaltenskodex

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein eine Unvollkommenheit dazu gehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderungen anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler - potentiell möglich in der alltäglichen Praxis - werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf....) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von und ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung.
6. Das Thema "kindliche Sexualität" hat auf Grund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe- auch von Kindern untereinander - vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.

8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichnen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlseins und ggf. erlebten Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beleidigung und Beschwerde sind für Eltern und Kindern entwickelt, Sich beschweren dürfen und können, schützt Kinder vor Übergriffen.
9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein "unmittelbares Einmischen" unter den Mitarbeitenden ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und ist besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des "Wegsehens" vorzubeugen.
11. Professionelles Handeln bedeute für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln.
12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§72a/§8a/§47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
13. Wir sind uns bewusst, dass Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistungen gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
14. Ich verpflichte mich diesem Kodex

Datum

Unterschrift Mitarbeitende

Anhang 2

Selbstverpflichtung

1. In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeit. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
2. Mitarbeitende müssen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
3. Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
4. Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt.
5. Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig sein, die dem Verhaltenskodex der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
6. Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen. Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
7. Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
8. Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet. Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
9. Wenn Kinder in der Kita planschen, tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
10. Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
11. Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
12. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.

13. Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
14. Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
15. Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
16. Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit im Personalschrank oder im Büro aufzubewahren.
17. Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
18. In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Externe Anbieter/innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.
19. Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Datum

Unterschrift Mitarbeitende

Anhang 3

Bei folgenden Themen gibt es z.B. folgende Ansprechpartner:

- sexueller Missbrauch www.hilfeportal-missbrauch.de
- *sexueller Missbrauch Fachstelle innerhalb der evang. Kirche:*
- Fachstellesg@elkb.de 089 5595676
- preavention@elkb.de 089 5595670
- Ansprechstellesg@elkb.de 089 5595335
- Meldestellesg@elkb.de 089 5595342

unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information

- Hilfestelle sexueller Missbrauch
<https://nina-info.de/hilfetelefon.html> Tel. Nr.: 08002255530
- ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt
www.hilfeportal-missbrauch.de
- Diakonie zentrale@anlaufstelle.help Tel. Nr.: 08005040112
- pro Familia www.profamilia.de
- Kinder- und Jugendtelefon Tel. Nr.: 0800 1110330
- Elterntelefon Tel. Nr.: 0800 1110550
- Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch 0800
Tel. Nr.: 1110111, 08001110222
- Wildwasser e.V. www.wildwasser.de
- Weisser Ring 1 Tel. Nr.: 116006
- Deutscher Kinderschutzbund www.dksb.de

Anhang 4

Beschwerde- und Feedbackprotokoll

Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Tel./E-Mail _____

Datum/Uhrzeit _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen (Namen und Funktion)?

persönlich Telefonat per Mail Brief Sonstige.....

Erstbeschwerde Ja / Nein oder Folgebeschwerde. Ja / Nein vom _____

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Sachverhalt der Beschwerde *Was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet,...?*

Wer ist zu beteiligen? Was wird vom/von der BeschwerdeführerIn erwartet? *Wer soll zur Beschwerdebearbeitung hinzugezogen werden? Ist externe Beteiligung erwünscht? Bis wann soll die Rückmeldung erfolgen?*

Gemeinsame Vereinbarungen / Sofortmaßnahmen _____

Prüfung durch Leitung und Träger - ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der BeschwerdeführerIn

- der insofern erfahrenen Fachkraft
- des Jugendamtes (Meldepflicht nach §47?)
- der Fachberatung
- externer, unabhängiger Beratung, Wer....
- des Krisenteams
- sonstige, wer.....
- nein

Zusage an die/der BeschwerdeführerIn - mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen, in welcher form?

Rückmeldung - ist Lösung erfolgt?

Abgeschlossen - welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten

Datum/Unterschrift aller Beteiligte: _____

Ablage der Dokumentation in der Kinder-/Familienakte

Datengeschützte Vernichtung am..... durch wen?

Bei Beschwerden des Kindeswohls betreffend, ist ggf. eine Aufbewahrung über das Vertragsende hinaus sinnvoll

Anhang 5

Beschwerde- und Feedbackformular für Mitarbeiter, Eltern und sonstige interessierte Personen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Name: _____

Datum: _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung

Anhang 6

Handlungsschritte und Dokumentation (Kinderwohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)

Name, Anschrift, Alter des Kindes	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name desbeschuldigten Mitarbeitenden	
Name des Kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation
Wahrnehmung/Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldung von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen etc.	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und/oder von Eltern berichtet vom Mitarbeitenden</p> <p>Vongesehen</p> <p>_____</p> <p>Wann-Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?</p> <p>_____</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>_____</p> <p>Wer war beteiligt?</p> <p>_____</p> <p>Was ist passiert? Was kann gesichert werden?</p> <p>_____</p>
Umgehende Mitteilung an die Leitung/Träger	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung/Träger zweifelsfrei ausgeräumt werden?
Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle	<p>O Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/Rehabilitation des Mitarbeitenden/Information des Jugendamtes</p> <p>O Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p>
Krisenteam	Information an den Träger
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger Beratungsstellen	<p>am _____</p> <p>Meldepflicht gem. §47 SGB VIII an das Jugendamt</p> <p>am _____ mit _____ erfolgt</p>
Mitarbeitenden sind AnsprechpartnerInnen bekannt	<p>Notwendige Fallbesprechung mit der "Insofern erfahrenen Fachkraft" zur Abschätzung des Gefahrenrisiko</p> <p>am _____ mit _____ erfolgt</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
Krisenteam plant weiter Handlungsschritte	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <p>O Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/Rehabilitation des Mitarbeitenden/Information des Jugendamtes</p> <p>O Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht einer erheblichen und akute,</p>

Sofortmaßnahmen Einleiten	<p>gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p> <p>Kontakt zwischen (mutmaßlichen/m) TäterIn und (möglichen) Opfer aussetzen</p> <p>Ggf. der Strafverfolgungsbehörde (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Ausnahme Leitlinie zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde. Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden.</p> <p>Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Information</p> <p>Einordnung und Bewertung. Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden</p> <p>O Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/Rehabilitation der/s Beschuldigten</p> <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betreffenden Kindes</p> <p>Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten</p> <p>Rehabilitation</p>
Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen	<p>O Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p> <p>Einleitung arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung</p> <p>Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p> <hr/>
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen - wann, wie, mit wem</p> <hr/> <hr/> <p>Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen</p> <p>Sensible uns sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten!</p> <p>Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen das/die betroffene Kind/Eltern</p>
Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	<p>Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem/r Angeschuldigten informiert</p> <hr/> <hr/>
Öffentlichkeit	<p>Benennung einer Ansprechperson für die Öffentlichkeit _____</p> <p>Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung</p> <hr/> <p>Festlegung/en wie über wen die Kommunikation mit den Medien läuft</p> <hr/>
Rehabilitation	<p>Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den/der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen</p> <hr/>
Aufarbeitung	<p>Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams.</p> <p>Analyse der Ursachen</p>

Anhang 7



Wichtige Kontakte und Telefonnummern

Institution	Name	Telefon Nummer	E Mail
Rettungsdienst / Feuerwehr		112	
Polizei		110	
örtl. Polizeidienststelle (anonymisierte Fallberatung)	Sarnberg	08151 3640	
Einrichtungsleitun g	Gerlinde Welter		
Trägervertretung	Pfrin. Beate Frankenberger	0170 5533007	beate.frankenberger@elkb.de
Träger	evang. Kirchengemeinde	08158 8005	pfarramt.tutzing@elkb.de
Jugendamt / ASD	Sabine Widmann	08151 14877271	sabine.widmann@lra-starnberg.de
Insofern erfahrene Fachkraft Landkreis	LRA Sarnberg Fr. Fuchs o.a.	08151 14877820	isef@lra-sdtarnberg.de
Unabh. Beratungsstelle	Zentrale Anlaufstelle Kirche und Diakonie	0800 5040112	zentrale@anlaufstelle.help
Fachaufsicht Landkreis STA	Christa Wenisch	08151 148404	christa.wenisch@lra-starnberg.de